Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 8 (1952)

Heft: 3

Artikel: Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht [Fortsetzung]

Autor: Woog

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846351

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht (siehe Staatsbürgerin No. 7/8–12, 1951 u. 1–2 1952)

Woog: In Frankreich sagt man: „La patience est l'art d'espérer". Was wir in der ganzen Diskussion über das Frauenstimmrecht bewundern, ist die Geduld der Schweizer Frau, die nun seit bald einem halben Jahrhundert um ihre politische Gleichberechtigung kämpft. Wir verneigen uns vor dieser Geduld, der Geduld der Gattinnen und Mütter, die sich abrackern, um gemeinsam mit den Gatten die Last des Haushaltes zu tragen, die die stimmberechtigten Bürger unseres Landes in die Welt setzen, die selbst aber zum Haushalt des Staates, der ja ohne den Haushalt der Einzelnen nicht bestehen könnte, zur Gestaltung des Staates, zu seiner Verfassung, seinen Gesetzen und seinen Einrichtungen nichts zu sagen haben. Wir verneigen uns vor der Geduld der Mitglieder des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, die mit einer wahrhaften Engelsgeduld, mit einem Glauben und einer Ausdauer, die Bewunderung verdienen, in den Gemeinden, den Kantonen und im Bund immer und immer wieder die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau stellen und immer noch nicht die Hoffnung aufgegeben haben, die Herzen der Stimmberechtigten zu erweichen und ihren Geist zu erleuchten (Heiterkeit). Man wundert sich, dass die Entrechteten sich noch nicht erhoben haben und nicht übergegangen sind zur Politik der Fensterscheibenzertrümmerung im Bundeshaus, wie sie ein prominentes Mitglied der eidgenössischen Räte, dessen staatserhaltende und vaterländische Gesinnung wir nicht in Zweifel ziehen wollen, vordemonstrierte.

Unsere Partei tritt ein für die absolute und uneingeschränkte Gleichberechtigung der Frau, für ihre Gleichstellung mit dem Mann auf wirtschaftlichem und politischem, sozialem und kulturellem Gebiet. Wir betrachten den Zustand, in dem sich die Schweizer Frau heute befindet, als einen Zustand der Rechtslosigkeit und der Willkür. Darüber vermögen die schönsten Reden über die gesellschaftliche Stellung der Frau in der Schweiz nicht hinwegzutäuschen. Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, dass die politische Gleichberechtigung der Frau dazu beigetragen hätte und dazu beitragen würde, die rechtlichen Verhältnisse und das soziale und kulturelle Niveau des Landes zu heben. Mit meinem Vorredner halte ich das Votum von Herrn Dr. Bircher für bedauerlich. Was für einen Eindruck müssen die Bürgerinnen, die sich auf der Tribüne befinden, vom Ernst unseres Rates erhalten haben! Herrn Bircher möchte ich sagen, dass die arbeitenden Frauen unseres Landes sich dafür bedanken, mit den Nebenfrauen der französischen Könige verglichen zu werden. Wir bedauern es, dass die Motion von Roten sich nur auf eine kleine Teilforderung beschränkt und nicht das volle, uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht für die Frauen verlangt. Wenn der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. Februar die stattgefundenen kantonalen Abstim-

mungen rekapituliert, um damit zu beweisen, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten gegen das Frauenstimmrecht sei, so betrachten wir dies nicht als einen Beweis gegen das Recht der Frau auf politische Gleichberechtigung, sondern als einen Beweis gegen die Mehrheit der Stimmberechtigten, als einen Beweis ihrer politischen Rückständigkeit. Natürlich ist diese dem Schweizer nicht angeboren, sie ist das Resultat unserer gesellschaftlichen Entwicklung seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Sie ist vor allem das Resultat der immer konservativer werdenden Politik der herrschenden Parteien, der Presse, des Radios und des Films. Es ist die Politik der Stagnation, die Politik des Rückschrittes. Man spricht von der Eigenart der Schweiz und der Eigenart der Frau und meint damit die Erhaltung des Bestehenden, den Widerstand gegen den Fortschritt. Man empfindet es nicht als beschämend, dass unser Land bald das allerletzte der Welt sein wird, das den Frauen die politischen Rechte vorenthält, und man versucht noch diese lamentable Tatsache durch geschichtliche Abhandlungen, staatsrechtliche Doktrinen und philosophische Betrachtungen zu beschönigen.

Ein klassisches Beispiel bot uns heute morgen die Rede des Herrn Kommissionspräsidenten zur Motion von Roten. Diese Rede war wohl das beste Argument für die Dringlichkeit des Frauenstimmrechtes im Kanton Luzern, ansonst dieser Kanton Gefahr läuft, noch ganz in der Gedankenwelt des Mittelalters zu versinken. Der Bund lehnt den vom Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht in seiner Eingabe vom 25. November 1950 vorgeschlagenen Weg einer zeitgemässen Interpretation von Art. 4 und Art. 74 der Bundesverfassung ab, und die Kommissionsmehrheit schliesst sich der Haltung des Bundesrates an. Der Bundesrat sagt: „Der Weg muss über eine Verfassungsrevision gehen" und er zitiert Burckhardt und Giacometti. Burckhardt bezeichnet die Auffassung, Art. 4 der Bundesverfassung postuliere die volle rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter als „ebenso neu als kühn". Aber er schreckt vor dieser Neuheit und Kühnheit zurück und flüchtet sich in die „Regeln historischer Interpretation", und auch der Bundesrat glaubt, „von der bis jetzt vom Bundesgericht und der Doktrin vertretenen Rechtsauffassung nicht abweichen zu sollen".

Die Frauen aber zitieren Professor Max Huber, der in seinen „Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht" sagt: „Die Ausdehnung des Stimmrechtes auf die Frauen ist keine juristische Angelegenheit". Auch wir glauben, dass die Ausdehnung des Stimmrechtes auf die Frauen keine juristische Angelegenheit ist und dass die staatsrechtlichen Argumente, der Hinweis auf die „Regeln historischer Interpretation" und die philosophischen Exkurse des Kommissionspräsidenten und einzelner Diskussionsredner nur dazu dienen, vom Wesen der Sache abzulenken. Das Wesen der Sache ist, dass, wie Huber sagt, der Ausschluss der Frau von den politischen Rechten mit unsern Begriffen von Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinbaren ist. Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit sind nicht starre, tote, sondern lebendige Begriffe,

und wie alles Lebendige befinden sie sich in steter Wandlung und in stetem Fluss. Die lebendige Wirklichkeit, die sich in bezug auf die politische Gleichberechtigung der Frau schon in den meisten Ländern durchgesetzt hat, fordert auch von uns, dass wir sie anerkennen und dass wir ihr Rechnung tragen. Das Leben selbst stellt die Frau dem Manne ebenbürtig zur Seite, stellt sie hinein in die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes und fordert nun ihre politische und damit ihre volle rechtliche Gleichstellung.

In seiner Rede von heute morgen behauptete Herr Wick, die Schweiz befinde sich in bezug auf die rechtliche und soziale Stellung der Frau an der Spitze aller Länder. Das ist nicht wahr, und ich wundere mich, wie ein verantwortlicher Politiker eine solche Behauptung aufstellen kann. In bezug auf den konkreten Fall, auf den Fall des Herrn Wick, kann man leider nicht einmal sagen, dass der Wunsch der Vater des Gedankens sei.

Die Erklärung des Bundesrates und der gleichlautende Antrag der Kommission, das Frauenstimmrecht auf dem Wege der Verfassungsrevision einzuführen, bereiten der politischen Gleichberechtigung der Frau erneut ein staatliches Begräbnis. Wir jedoch wünschen nicht ein Begräbnis, sondern eine Geburt und eine Taufe, und weil wir heute auf dem Wege über eine Verfassungsrevision dem Frauenstimmrecht um keinen einzigen, mit Annahme der Motion von Roten aber wenigstens um einen, wenn auch kleinen Schritt näher kommen, stimmt unsere Fraktion der Motion von Roten zu, eventuell der Motion der Kommissionsmehrheit, ergänzt durch den Antrag des Herrn Nationalrat Nicole, der vor einer eidgenössischen Abstimmung eine konsultative Abstimmung der über 20 Jahre alten Frauen selbst verlangt.

Fortsetzung folgt.

So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau

Dr. Marie Boehlen, Fürsprech (nach Sonderabdruck aus dem „Bund")

Fortsetzung aus Nr. 1 und 2

Unser ZGB hat einseitig die Frau gebunden. Es geht von der Voraussetzung aus, dass der Mann unter allen Umständen im Interesse der Gemeinschaft handelt, weshalb ihm in allen Dingen die freie Entscheidung überlassen wird. Dagegen glaubt das ZGB die Frau zum vornherein binden zu müssen, damit sie die Interessen der Gemeinschaft nicht verletze. Sie wird demnach nicht als willens und fähig erachtet, aus eigener freier Entscheidung dem Wohl der Familie zu dienen!

Es wird allerdings eingewendet, die Frau sei der Entscheidungsbefugnis des Mannes nicht wehrlos preisgegeben. Wenn er von seinen Vorrechten in verantwortungsloser Weise Gebrauch mache und die Interessen der Frau und der Familie schädige, so könne die Frau beim Eherichter Schutz und Abhilfe verlangen.